

Förderrichtlinie

Kommunale Sonderförderung für eine zukunftsfähige und klimagerechte Wirtschaft auf dem Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen

1 Zuwendungszweck

Die Stadt Gelsenkirchen fördert mit dieser Richtlinie wirtschaftlich tätige Organisationen auf dem Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen.

Gefördert werden insbesondere rechtlich eigenständige Unternehmen von kleiner und mittlerer Größe (gemäß der [EU-Definition für KMU](#)) sowie gemeinnützige Organisationen, Vereine und landwirtschaftliche Betriebe.

Durch die Förderung sollen zukunftsfähige und klimagerechte Handlungen der Gelsenkirchener Wirtschaft unter Berücksichtigung wettbewerblicher Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Zukunftsfähige und klimagerechte Handlungen zeichnen sich insbesondere durch die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit, der Risikovorsorge und der Anpassung der Kostenstruktur mittels der Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung des Energie- bzw. Ressourcenverbrauchs und der Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie durch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels aus.

Je anpassungs- und widerstandsfähiger wirtschaftlich tätige Organisationen gegenüber den in Folge des Klimawandels auftretenden Veränderungen sind, desto höher ist die Chance der Fortführung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch diese Organisationen und deren Beschäftigten in der Zukunft.

Durch die in dieser Richtlinie geförderten kurzfristigen Maßnahmen soll der ökonomische und ökologische Nutzen einer klimagerechten Wirtschaft herausgestellt und durch die geförderten Organisationen mittel- und langfristig verstetigt werden.

2 Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie gilt für das Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen und ausschließlich für Organisationen, die ihren Sitz in Gelsenkirchen haben oder sich zu den im Zuwendungszweck benannten Zielen in der Stadt Gelsenkirchen ansiedeln.

3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für externe Beratungsleistungen, Qualifizierungsmaßnahmen für organisationszugehörige Personen, Analysen und Umsetzungen von Maßnahmen. Die Maßnahme/n müssen dem Zuwendungszweck entsprechen, mit den Zielen der Förderrichtlinie vereinbar sein und bis zum Ende des jeweiligen Jahres der Antragstellung abgeschlossen sein. Die Förderung adressiert zum Beispiel folgende Themenfelder und Maßnahmen (Aufzählung nicht abschließend):

- **Anpassung und Resilienz, Gesundheitsschutz und -vorsorge, Klimarisiken**
 - Steigerung der Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit an/gegen die Folgen des Klimawandels
 - Steigerung des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge der Beschäftigten
 - Minderung von physischen und transitorischen Klimarisiken am Standort und entlang der Lieferkette (Analyse gemäß DIN EN ISO 14091)

- **Regenerative Energieanlagen und Mobilität**
 - Steigerung des Anteils an regenerativen Energieanlagen sowie den damit verbundenen energetischen Speichermedien
 - Steigerung des Anteils an Fahrzeugen mit alternativen Antriebsformen sowie Steigerung des Anteils der Fahrradmobilität und der Nutzung des ÖPNV
- **Biodiversität, Boden und Wasser**
 - Steigerung der Biodiversität und ökologischen Aufwertung von Böden und Flächen
 - Verringerung von Flächeninanspruchnahme
 - Steigerung der (Ab-)Wasserqualität sowie Senkung der Wassernutzung und des Abwassers bzw. Nutzbarmachung des Abwassers
- **Managementsysteme, Bilanzierung und Berichterstattung**
 - Umweltmanagementsystemen (ISO 14001)
 - Energiemanagementsystemen (ISO 50001)
 - Zertifizierungen nach EMAS
 - Ökobilanzierung (DIN EN ISO 14040, DIN EN ISO 14044)
 - Treibhausgasbilanzierung (DIN EN ISO 14064-1)
 - Gemeinwohlbilanzierung
 - Berichterstattungen entsprechend EU-Taxonomie, CSRD-ESRS, CSDDD, IFRS etc.
- **Ressourcenschutz und Substitution**
 - potentielle Märkte für sekundäre Stoffe und Materialien
 - Digitale Produktpässe
 - Verringerung des Ressourceneinsatzes und Reinhaltung von Umweltmedien (Energie, Boden, Wasser, Grün, Stoffe und Materialien, Luft etc.)
 - Steigerung der Kreislaufführung von Materialien und Stoffen entsprechend der Hierarchie der R-Strategien
 - Steigerung des Einsatzes weniger toxischer und primär biogener Stoffe und Materialien
 - Steigerung der Substitution von eingesetzten kritischen Rohstoffen

Die Liste der förderfähigen Maßnahmen ist nicht abschließend und bewusst zum Teil allgemein formuliert.

Durch die antragstellende Organisation/Person kann unter Darlegung der Kompatibilität der eigens eingebrachten Maßnahme/n mit demwendungszweck und den Zielen der Förderrichtlinie eine Konkretisierung bzw. Erweiterung im Rahmen der Antragstellung erfolgen.

Mehrere Maßnahmen können miteinander verknüpft gefördert werden.

Im Rahmen des vorgesehenen Budgets können voraussichtlich nicht alle interessierten Organisationen gefördert werden (siehe dazu auch [Nummer 5.1](#)).

Die Höhe der Förderung beträgt 75 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 5.000 Euro brutto pro Organisation pro Jahr.

4 Förderbedingungen

4.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind wirtschaftlich tätige Organisationen mit Sitz in Gelsenkirchen, insbesondere rechtlich eigenständige Unternehmen von kleiner und mittlerer Größe (gemäß der [EU-Definition für KMU](#)) sowie gemeinnützige Organisationen, Vereine und landwirtschaftliche Betriebe.

4.2 Förderausschluss

Nicht antragsberechtigt sind:

- Organisationen, welche die zu fördernde Maßnahme gewerbsmäßig anbieten,
- juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften befinden (bspw. Gesellschaften, bei denen der Bund, die Länder oder Kommunen beteiligt sind) oder
- juristische Personen des öffentlichen Rechts.

5 Bewilligungsvoraussetzungen

5.1 Grundsätze

Die Zuwendung in Form eines Zuschusses kann nur bewilligt werden, wenn

- nicht oder nicht ausreichend für den Einzelzweck andere Fördermittel zur Verfügung stehen,
- den Grundsätzen des Haushaltsrechts bzw. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen wird,
- mit der/den Maßnahme/n noch nicht begonnen wurde (keine Unterzeichnung von Verträgen über Lieferung und Leistung) und
- die antragstellende Organisation bzw. Person keiner gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen unter Punkt 3 oder der eigens eingebrachten Maßnahme/n unterliegt.

Grundlage für die Förderzusage sind die verfügbaren Mittel in Höhe von 80.000 Euro pro Jahr.

Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Auswahl mittels eines Antragsverfahrens.

Die eingegangenen Anträge werden durch die Stadt Gelsenkirchen bewertet.

Als Bewertungsmaßstab werden neben der Erfüllung der formalen Bedingungen insbesondere die Erfüllung des Zuwendungszwecks und die Erreichung der formulierten Ziele herangezogen.

Die Bewilligung und Ablehnung von Fördermitteln liegt im Ermessen der Stadt Gelsenkirchen (siehe dazu auch [Nummer 10](#)).

Solange Mittel zur Verfügung stehen, werden diese bei gleichwertigen Anträgen in der Reihenfolge des Antragseingangs vergeben.

5.2 Weitere Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind bei der Bewerbung für die Inanspruchnahme der Förderung zu erfüllen und werden bei der Einreichung des Antrags bestätigt bzw. angefügt:

- Nennung der favorisierten Maßnahmen,
- Bestätigung, dass die antragstellende Organisation/Person nicht unmittelbar durch Insolvenz bedroht ist,
- Bestätigung, dass die antragstellende Organisation/Person die wirtschaftliche Fähigkeit zur Umsetzung der favorisierten Maßnahme(n) besitzt,

- Einverständnis zur Veröffentlichung der geförderten Maßnahme(n) und Weiterleitung an interessierte Dritte (z.B. andere öffentliche Stellen und durch die Stadt beauftragte Organisationen),
- Angabe zur Qualifikation der mit der Maßnahme(n) betrauten Organisation/Person und
- Einreichung des Kostenvoranschlags der durchzuführenden Maßnahme(n).

5.3 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Ausgeschlossen sind Bewerbungen für die Inanspruchnahme der Förderung, wenn:

- a) die Voraussetzungen und Kriterien unter [5.1](#) und [5.2](#) nicht erfüllt werden.

6 Antragsverfahren und Datenschutz

Anträge können online auf der Webseite der Stadt Gelsenkirchen gestellt werden. Vordrucke für den Förderantrag sind als Download auf der Webseite der Stadt Gelsenkirchen oder bei der Stadt Gelsenkirchen, Wirtschaftsförderung, Team Digitalisierung und Transformation (Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Telefon (0209) 169-6671) erhältlich.

Die Anträge können ausschließlich online oder in elektronischer Form unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes an die Stadt Gelsenkirchen mittels der Mailadresse wirtschaftsfoerderung@gelsenkirchen.de gestellt werden.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Entscheidung über die Bewerbung, die Ausstellung des Fördermittelbescheides sowie für eine Prüfung der Rechnungen verwendet.

Die Speicherung von personenbezogenen Daten muss aufgrund etwaiger Rückforderungsansprüche entsprechend der im Rahmen der ordnungsgemäßen Buchführung vorgesehenen Aufbewahrungsfristen erfolgen.

Eine Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht.

Eine Verarbeitung der Daten erfolgt gemäß DSGVO.

7 Bewilligung

Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Zuwendung und damit die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Dieser Zuwendungsbescheid wird auf Grundlage dieser Richtlinie i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) erteilt.

Er enthält Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen).

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden und prüffähig sein.

Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahme(n) nach Nr. 5 dieser Richtlinie.

Der Bescheid regelt mindestens folgende Punkte:

- Art und Zweck der Zuwendung,
- Zeitpunkt der Bereitstellung,
- Verpflichtung zur Umsetzung entsprechend der Angaben des Unternehmens und
- Art und Umfang des Verwendungsnachweises.

8 Verwendungsnachweis

Der Nachweis zur korrekten Verwendung der Fördermittel ist wie folgt zu erbringen:

- Elektronische Einreichung der Erklärung zur erfolgten Durchführung der Maßnahme(n) sowie der Rechnung zu der/den durchgeführten Maßnahme/n bis zum Ende des Jahres der Ausstellung des Bescheides.

9 Widerruf oder Rücknahme des Fördermittelbescheides

Der Fördermittelbescheid kann bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder bei falschen Angaben im Antrag oder einer Missachtung von Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden. Ebenso kann der Fördermittelbescheid widerrufen werden, wenn Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht werden. In diesen Fällen muss der gewährte Zuschuss ganz oder anteilig vom Fördermittelnahmer zurückgezahlt werden.

10 Rechtsanspruch

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gelsenkirchen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel. Aus der Bewilligung einer Förderung lassen sich keine Ansprüche auf erneute Bewilligung eines weiteren Antrages gleichen oder ähnlichen Inhaltes ableiten.

11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt nach Beschlussfassung unter Vorbehalt des genehmigten Haushaltes in Kraft und endet mit dem 31.12.2028 oder bei Erschöpfung der für diese Förderrichtlinie vorgesehenen Haushaltsmittel.